

AMTSBLATT

der Gemeinde Dreiheide

Süptitz – Großwig – Weidenhain



www.gemeinde-dreiheide.de

3. Ausgabe 2024

Erscheinungstermin: 24.04.2024

Jahrgang 1 | Nr. 3

Inhaltsübersicht:

Öffentliche Bekanntmachungen	S. 2
Verschiedenes	S. 22
Veranstaltungskalender	S. 25

Erscheinungstermin des nächsten Amtsblattes:

08.05.2024 (Redaktionsschluss 01.05.2024)
- Änderungen vorbehalten -

Amtsblatt als Druckexemplar

Gern händigen wir Ihnen das Amtsblatt der Gemeinde Dreiheide in der Gemeindeverwaltung aus.

Bitte beachten Sie unsere **Sprechzeiten**:

Montag	9 – 12 Uhr
Dienstag	9 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr
Donnerstag	9 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr
Freitag	9 – 12 Uhr



Dübener Heide
NATURPARK

Der Heimat- und Kulturverein „Süptitzer Höhen“ e.V.
und das Heimatforschernetzwerk Dübener Heide laden Alle recht herzlich ein zum

**Tag der Ortschronisten und Heimatforscher der Dübener Heide
am Sonntag 12. Mai 2024**

In die Heimatstube in Süptitz, Schulstraße 4 (Gemeindeverwaltung)

Sie ist an diesem Tag von 14 – 17:00 Uhr für Besucher geöffnet

Unter dem Motto

Dorfgeschichte bewahren und weitergeben

stellt die AG Ortschronik des Heimatvereines unter Leitung von Petra Richter und Günter Jahre ab 14 Uhr ein erstes Konzept für die Fortschreibung der Ortschronik Süptitz vor. In der Heimatstube können sich die Besucher über die Geschichte unseres Dorfes informieren. Erika Süptitz und Albert Richter erklären die ausgestellten Exponate und wissen viele spannende Geschichten zu erzählen.

Der interessante Nachmittag wird ab 15:00 Uhr kulinarisch abgerundet mit Kaffee und selbst gebackenem Kuchen und musikalisch untermalt von der Akkordeongruppe der Musikschule Fröhlich aus Dommitzsch.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
Dreiheide am **30.04.2024, 19.00 Uhr in der
Feuerwehr Großwig**

Tagesordnung

TOP 1: Eröffnung der Beratung und Feststellung der
Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

TOP 2: Bestätigung der Niederschrift 02.04.2024

TOP 3: Bürgerfragestunde

TOP 4: Beschlussfassung: 15/24 Beschluss über die
Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf
des Bebauungsplanes der Gemeinde
Dreiheide „Wohnbebauung Kleine Maasen“
im Ortsteil
Weidenhain

TOP 5: Beschlussfassung: 16/24 Beschluss über die
Billigung des Entwurfes des
Bebauungsplanes der Gemeinde Dreiheide
„Wohnbebauung Kleine Maasen“ im Ortsteil
Weidenhain sowie über die erneute
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger
öffentlicher Belange

TOP 6: Beschlussfassung: 17/24 Beschluss über das
Honorarangebot zur Erschließungsplanung
für die „Wohnbebauung Kleine Maasen“ in
Weidenhain Lstph. 1-4

TOP 7: Beschlussfassung: 07/24 Vergabe der
Planungsleistungen für die Objektplanung
Gebäude und Innenräume, Lph. 03 – 08,
Maßnahme Instandsetzung und Sanierung
Gutshaus Großwig

TOP 8: Verschiedenes

Karsta Niejaki
Bürgermeisterin

Termine der Gemeinderatssitzungen 2024

Beginn ist 19 Uhr

Dienstag, 30. April 2024 in Großwig

Dienstag, 28. Mai 2024 in Süptitz

- Juni Sommerpause -

**Dienstag, 30. Juli 2024 in Weidenhain
konstituierende Sitzung des neu gewählten
Gemeinderats -**

Dienstag, 27. August 2024 in Großwig

Dienstag, 24. September 2024 in Süptitz

Dienstag, 22. Oktober 2024 in Weidenhain

Dienstag, 3. Dezember 2024 in Großwig

Sitzungsorte sind in der Regel die
Versammlungsräume der Ortsfeuerwehren.

- Änderungen vorbehalten -

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung am 02.04.2024

Beschlüsse

08/24 v. 02.04.2024 Neufassung der Hauptsatzung
der Gemeinde Dreiheide

10/24 v. 02.04.2024 Haushaltsplan der Gemeinde
Dreiheide für das Jahr 2024

11/24 v. 02.04.2024 Vergabe der Planungsleistungen
für Elektroarbeiten für die Erweiterung der
Kindertagesstätte Süptitz durch Anbau
Krippenbereich

12/24 v. 02.04.2024 Bestätigung des
Gemeindewehrleiters

13/24 v. 02.04.2024 Bestätigung des Stellvertreters
des Gemeindewehrleiters

14/24 v. 02.04.2024 Annahme von Spenden

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE DREIHEIDE

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dreiheide am 02.04.2024 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die nachfolgende Hauptsatzung beschlossen:

Es wird vorab darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden Satzungstext Personen aller Geschlechter gleichermaßen gemeint sind. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

ERSTER TEIL ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde Dreiheide sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde Dreiheide. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO und beträgt 14.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 4 Bildung von Ausschüssen

- (1) Nach Bedarf und Interessenlage kann der Gemeinderat durch Beschluss für die Vorberatung einzelner Angelegenheiten beratende Ausschüsse bilden.
- (2) Den Vorsitz in diesen Ausschüssen führt der Bürgermeister.

ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 5 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde Dreiheide.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a. Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall
 - b. Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von bis zu 5.000,00 Euro,
 - c. Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten bis zu 5.000,00 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist
5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Entgeltgruppe 1 – 5 TVöD, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. den Abschluss von Änderungsverträgen mit dem Personal der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dreiheide bezüglich der wöchentlichen Arbeitszeit in Abhängigkeit von der angemeldeten Kinderzahl, die die Kindereinrichtungen der Gemeinde Dreiheide besuchen, und dem gesetzlich vorgeschriebenen Personalschlüssel,
7. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen bis zu einer Höhe von 2 Monatsgehältern,
8. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall,
9. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe und bis zu sechs Monaten bei einem Höchstbetrag von 5.000 Euro,
10. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde Dreiheide und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000,00 Euro beträgt,
11. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 3.000,00 Euro im Einzelfall,
12. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 Euro im Einzelfall,
13. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall,
14. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigen,
15. Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 4 BauGB,
16. Erklärungen der Gemeinde zum Vorkaufsrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine Aufgabe im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe des Gleichstellungsbeauftragten ist es, im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann (Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz) hinzuwirken.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und Ausschüssen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 9 Ortschaftsverfassung

(1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

Ortsteil Süptitz
Ortsteil Großwig
Ortsteil Weidenhain

(2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und durch die Ortschaftsräte jeweils ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

Ortsteil Süptitz	5 Mitglieder
Ortsteil Großwig	5 Mitglieder
Ortsteil Weidenhain	5 Mitglieder

(3) Den Ortschaftsräten wird über den in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus die Vorberatung von den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten vor der Entscheidung durch den Gemeinderat zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 10 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohnerfragestunde ist ein eigenständiger Tagesordnungspunkt jeder öffentlichen Sitzung des Gemeinderates.
- (2) Einwohner, die ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellte Personen sowie Vertreter von Bürgerinitiativen können Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten.

§ 11 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

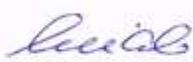
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**§ 12 Bürgerbegehren**

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

**DRITTER TEIL
SONSTIGE VORSCHRIFT****§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Dreiheide vom 25.06.2019 außer Kraft.

Süptitz, den *03.04.2024*


Karsta Niejaki
Bürgermeisterin

**Hinweis zu § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO):**

Gemäß §4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Europawahl am 9. Juni 2024 und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen in der
Gemeinde Dreiheide

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Dreiheide wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Mo.	-Feiertag- (20.Mai 2024)
Di.	von 08.00 bis 18.00 Uhr
Do.	von 08.00 bis 18.00 Uhr
Fr.	von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Wahlbüro der Stadtverwaltung Torgau im Rathaus Torgau, Markt 1, 04860 Torgau, Zimmer L 0.16 (Eingang Leipziger Straße.) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der barrierefreie Zugang (Fahrstuhl) ist über den Rathausinnenhof erreichbar, nutzen Sie hierzu den Toreingang am Markt.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament und/oder einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit der Einsichtnahme vom 20.05.2024 bis 24.05.2024, innerhalb der unter Punkt 1 benannten Öffnungszeiten, spätestens jedoch am 24.05.2024 bis 12 Uhr, im Wahlbüro der Stadtverwaltung Torgau schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift für die Wahl zum Europäischen Parlament Einspruch einlegen und für die Kommunalwahlen eine Berichtigung beantragen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer/Antragssteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung für alle Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss für die Wahl zum Europäischen Parlament Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen und für die Kommunalwahlen einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, werden unverzüglich nach ihrer Eintragung benachrichtigt, es sei denn, sie haben bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt.

4. Wer einen Wahlschein zur Wahl des Europäischen Parlamentes hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Nordsachsen oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer einen Wahlschein zu den Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des jeweils kleinsten Wahlgebietes, für das er die Wahlberechtigung besitzt, oder wenn dieses Gebiet in Wahlkreise eingeteilt ist, des für ihn zuständigen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

für die Wahl zum Europäischen Parlament

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahl-

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

ordnung bis zum **19.05.2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **24.05.2024** versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

für die Kommunalwahlen

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
- c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07.06.2024 18.00 Uhr**, bei dem **Wahlbüro in der Stadtverwaltung Torgau** mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragsstellung ist unzulässig. In dem Antrag sind Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum oder die laufende Nr., unter der der Antragsteller im Wählerverzeichnis geführt wird (siehe Wahlbenachrichtigung), anzugeben. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Verloren gegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (**08.06.2024**), **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer, den Antrag **für einen anderen stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer, ohne Hilfspersonen zu sein, den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

für die Wahl zum Europäischen Parlament

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

für die Kommunalwahlen:

- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung Torgau vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzettelumschlägen, dem/den Stimmzettel(n) und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich den/die jeweiligen Stimmzettel,
- legt ihn/sie für die Europawahl in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und für die Gemeinderats-/Stadtratswahlen und gegebenenfalls die Ortschaftsrats-/Stadtbezirksbeiratswahl und die Kreistagswahl in den gelben Stimmzettelumschlag und verschließt diese,
- unterzeichnet die entsprechenden Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
- steckt die verschlossenen Stimmzettelumschläge und die betreffenden Wahlscheine in die amtlichen Wahlbriefumschläge (Europawahl: roter Wahlbriefumschlag, Kommunalwahlen: orangener Wahlbriefumschlag) und
- sendet die Wahlbriefe an die aufgedruckte Adresse.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens oder Schreibens unkundig oder durch körperliche Beeinträchtigung oder Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Sie können auch bei der auf dem jeweiligen Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1.

a) Wird ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.

b) Wird ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i.V.m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.

d) Die Stadt Torgau führt für die Gemeinde Dreiheide Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne diese Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist für Gemeinde Dreiheide die Stadt Torgau. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Postanschrift:

Datenschutzbeauftragter
Herr Gerner
Stadtverwaltung Torgau
Markt 1
04860 Torgau

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der

Kreiswahlleiter
Landratsamt Nordsachsen
Schloßstraße 27
04860 Torgau,

für die Kommunalwahlen das

Landratsamt Nordsachsen
Schloßstraße 27
04860 Torgau,

als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung

- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung),
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung),
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz- Grundverordnung).

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. § 20 der Europawahlordnung; § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i.V.m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i.V.m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Torgau, den 19.04.2024



Im Auftrag der Gemeinde Dreilheide
Simon Oberbürgermeister Stadt Torgau

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**Gemeinderat Dreiheide****I. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

1. Scholz, Virginia
Abgeordnetenmitarbeiterin
1987
04860 Dreiheide OT Süptitz
2. Klemm, Stefan
Wasserwirtschaftsingenieur
1983
04860 Dreiheide OT Süptitz
3. Jessolat, Thomas
Beamter
1980
04860 Dreiheide OT Süptitz
4. Hennig, Diana
Assistentin der Geschäftsführung
1966
04860 Dreiheide OT Süptitz

II. Freie Demokratische Partei (FDP)

1. Fink, Paul Hans-Jürgen
Unternehmer
1951
04860 Dreiheide OT Weidenhain
2. Dähne, Mirko
Krankenpfleger
1973
04860 Dreiheide OT Süptitz
3. Mühlner, Marcus
IT-Administrator
1981
04860 Dreiheide OT Weidenhain
4. Witzig, Kurt Klaus
Rentner
1950
04860 Dreiheide OT Weidenhain

III. Freie Wählergemeinschaft Torgau-Oschatz (FWG)

1. Busse, Michael
Amtsleiter
1977
04860 Dreiheide OT Weidenhain, Schloßplatz 2

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

2. Rudolf, Jürgen
Dachdeckermeister
1978
04860 Dreiheide OT Großwig, Dorfstraße 29 A
3. Rabe, Ingbert
Unternehmer
1961
04860 Dreiheide OT Süptitz, Bergstraße 6 A
4. Müller, Jens
Unternehmer
1970
04860 Dreiheide OT Großwig, Dübener Straße 7
5. Fink, Henning
Elektroniker für Energie- und Gebäudetechnik
1999
04860 Dreiheide OT Weidenhain, Domnitzscher Straße 12
6. Dorn, Maik
Diplom Betriebswirt (VWA)
1987
04860 Dreiheide OT Großwig, Breite Stücken 11
7. Bäßler, Sebastian
Rettungsassistent
1983
04860 Dreiheide OT Süptitz, Am Gewerbepark 10 B
8. Kracht, Daniel
Küchenleiter
1984
04860 Dreiheide OT Weidenhain, Thomas-Müntzer-Straße 7
9. Dachsel, Tino
Meister Elektrotechnikerhandwerk
1963
04860 Dreiheide OT Süptitz, Sandstraße 20 C
10. Baier, Florian
Polier
1999
04860 Dreiheide OT Süptitz, Sandstraße 30
11. Kummer, Jason Dominik
Anlagenmechaniker Heizungstechnik
2001
04860 Dreiheide OT Süptitz, Sandstraße 27

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**IV. Unabhängige Liste (UL Süptitz)**

1. Reinl, Cornelia
Rentnerin
1957
04860 Dreiheide OT Süptitz, Grünes Ende 10 B
2. Nitzsche, Ingbert
Rentner
1953
04860 Dreiheide OT Süptitz, Mühlenweg 12 A
3. Jahn, Hans-Ulrich
Rentner
1957
04860 Dreiheide OT Süptitz, Ringstraße 7
4. Uhlmann, Christine
Sachbearbeiterin
1964
04860 Dreiheide OT Süptitz, Sandstraße 42

V. Freie Wähler Großwig

1. Manske, Guido
selbständig
1969
04860 Dreiheide OT Großwig
2. Burkhardt, André
Landwirt
1988
04860 Dreiheide OT Großwig
3. Schneider-Schrocke, Verena
Sachbearbeiterin
1967
04860 Dreiheide OT Großwig
4. Jeß, Andreas
Angestellter
1965
04860 Dreiheide OT Großwig
5. Bock, Holger
Polier
1970
04860 Dreiheide OT Großwig

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**Ortschaftsrat Großwig****I. Freie Wähler Großwig**

1. Manske, Guido
selbständig
1969
04860 Dreiheide OT Großwig
2. Burkhardt, André
Landwirt
1988
04860 Dreiheide OT Großwig
3. Schneider-Schrocke, Verena
Sachbearbeiterin
1967
04860 Dreiheide OT Großwig
4. Jeß, Andreas
Angestellter
1965
04860 Dreiheide OT Großwig
5. Bock, Holger
Polier
1970
04860 Dreiheide OT Großwig

II. Freie Wählergemeinschaft Torgau-Oschatz (FWG)

1. Müller, Jens
Unternehmer
1970
04860 Dreiheide OT Großwig, Dübener Straße 7
2. Rudolf, Jürgen
Dachdeckermeister
1978
04860 Dreiheide OT Großwig, Dorfstraße 29 A
3. Dorn, Maik
Diplom Betriebswirt (VWA)
1987
04860 Dreiheide OT Großwig, Breite Brücken 11

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**Ortschaftsrat Süptitz****I. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

1. Scholz, Virginia
Abgeordnetenmitarbeiterin
1987
04860 Dreiheide OT Süptitz
2. Klemm, Stefan
Wasserwirtschaftsingenieur
1983
04860 Dreiheide OT Süptitz
3. Jessolat, Thomas
Beamter
1980
04860 Dreiheide OT Süptitz
4. Hennig, Diana
Assistentin der Geschäftsführung
1966
04860 Dreiheide OT Süptitz

II. Freie Wählergemeinschaft Torgau-Oschatz (FWG)

1. Rabe, Ingbert
Unternehmer
1961
04860 Dreiheide OT Süptitz, Bergstraße 6 A
2. Bäßler, Sebastian
Rettungsassistent
1983
04860 Dreiheide OT Süptitz, Am Gewerbepark 10 B
3. Dachsel, Tino
Meister Elektrotechnikerhandwerk
1963
04860 Dreiheide OT Süptitz, Sandstraße 20 C
4. Baier, Florian
Polier
1999
04860 Dreiheide OT Süptitz, Sandstraße 30
5. Kummer, Jason Dominik
Anlagenmechaniker Heizungstechnik
2001
04860 Dreiheide OT Süptitz, Sandstraße 27

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**III. Unabhängige Liste (UL Süptitz)**

1. Reinl, Cornelia
Rentnerin
1957
04860 Dreiheide OT Süptitz, Grünes Ende 10 B
2. Jahn, Hans-Ulrich,
Rentner
1957
04860 Dreiheide OT Süptitz, Ringstraße 7
3. Nitzsche, Ingbert
Rentner
1953
04860 Dreiheide OT Süptitz, Mühlenweg 12 A
4. Uhlmann, Christine
Sachbearbeiterin
1964
04860 Dreiheide OT Süptitz, Sandstraße 42

IV. Freie Demokratische Partei (FDP)

1. Dähne, Mirko
Krankenpfleger
1973
04860 Dreiheide OT Süptitz

Ortschaftsrat Weidenhain**I. Freie Demokratische Partei (FDP)**

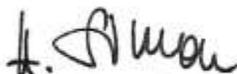
1. Fink, Paul Hans-Jürgen
Unternehmer
1951
04860 Dreiheide OT Weidenhain,
2. Witzig, Kurt Klaus
Rentner
1950
04860 Dreiheide OT Weidenhain
3. Mühlner, Marcus
IT-Administrator
1981
04860 Dreiheide OT Weidenhain

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**II. Freie Wählergemeinschaft Torgau-Oschatz (FWG)**

1. Busse, Michael
Amtsleiter
1977
04860 Dreiheide OT Weidenhain, Schloßplatz 2
2. Kracht, Daniel
Küchenleiter
1984
04860 Dreiheide OT Weidenhain, Thomas-Müntzer-Straße 7
3. Fink, Henning
Elektroniker für Energie- und Gebäudetechnik
1999
04860 Dreiheide OT Weidenhain, Domnitzscher Straße 12
4. Lehmann, Florian
Baumaschinenführer
1991
04860 Dreiheide OT Weidenhain, Kleine Maasen 8
5. Ulbricht, Jörg
Notfallsanitäter
1967
04860 Dreiheide OT Weidenhain, Thomas-Müntzer-Straße 8 A
6. Bader-Bernhardt, Stephan
Hausmeister
1981
04860 Dreiheide OT Weidenhain, Torgauer Straße 2 A

Die Angaben zur Wohnanschrift erfolgen gemäß § 20 Abs. 1, S. 4 SächsKomWO entsprechend der Angaben der Bewerberin bzw. des Bewerbers in der Erklärung nach § 16 Absatz 3 Nummer 1 SächsKomWO.

Torgau, 19.04.2024



Im Auftrag der Gemeinde Dreiheide
Simon Oberbürgermeister Stadt Torgau

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß §76 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung die Haushaltssatzung der Gemeinde Dreiheide für das Haushaltsjahr 2024 bekannt gemacht.

Der bestätigte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 liegt vom 25.04.2024 bis 01.05.2024 in der Gemeindeverwaltung Dreiheide in Süptitz, Schulstraße 4 während der Sprechzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme durch jedermann aus.

Haushaltssatzung

Gemeindeverwaltung Dreiheide für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 02.04.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.292.734,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.005.897,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.713.163,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	515.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	54.181,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	460.819,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-1.252.344,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	433.307,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-819.037,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.998.810,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.234.676,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.235.866,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.067.581,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.070.134,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.553,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.238.419,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	35.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	30.000,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.000,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-785.954,00 EUR

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	35.000,00 EUR
---	---------------

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.

244.000,00 EUR

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

800.000,00 EUR

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

300,00 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

395,00 v.H.

Gewerbesteuer auf

375,00 v.H.

§6

Im Ergebnis-/Finanzhaushalt wurde eine Verwaltungskostenumlage in Höhe von 345.000 EUR veranschlagt.

Gemeinde Dreiheide, den 16.04.2024



(Unterschrift Bürgermeisterin)



VERSCHIEDENES

PRESSEMITTEILUNG

Naturpark Dübener Heide · Verein Dübener Heide e.V.



Dübener Heide
NATURPARK

17.04.2024

Naturparkfest am 5. Mai

Authausen/Dübener Heide – Am ersten Sonntag im Mai lädt der Verein Dübener Heide e.V. wieder zum großen Naturparkfest ein.

Die traditionelle Frühjahrsveranstaltung findet am Sonntag, den 5. Mai 2024 im Kulturzentrum „Steinerkeide“ in Authausen (Gemeinde Laußig) statt. Gemeinsam mit den beiden Betreibern der Steinerkeide — dem Männergesangsverein „Concordia“ und der Motorradfahrgemeinschaft Dübener Heide 1928 e.V. — hat der Naturparkträgerverein in diesem Jahr ein buntes Programm mit vielen Mitmachangeboten für Familien auf die Beine gestellt.

„Unter dem Motto ‚Ich kann das!‘ präsentieren sich Kindergärten, Schulen, Vereine und Unternehmen aus der Dübener Heide mit ihren Talenten und Mitmach-Ideen auf dem Naturparkfest“, sagt Naturparkleiter Thomas Klepel.

Um 10 Uhr eröffnet das Blasorchester der Bundespolizei Berlin das Fest und spielt in gemütlicher Biergartenatmosphäre auf. Die Gäste können mit allen Sinnen die Bildungslandschaft Dübener Heide und ihre kulinarische Vielfalt aktiv entdecken.

Ab 11 Uhr heißt es „Bühne frei“ für kleine und große Talente. Musikalisch-kulturelle Beiträge zeigen die Kinder der Naturpark-Kitas bzw. -schulen aus Pressel und Authausen in Form von Gesang, Musical, Tanz und Instrumentalaufführungen. Tiefe Stimmen ertönen beim Auftritt des Männerchors „Concordia“. Das Mandolinenorchester aus Meuro schafft eine entspannte Atmosphäre bei sanften Mandolinenklingen. Für sportliche Unterhaltung sorgen die jüngsten Mitglieder der Rad-Artistik-Gruppe "Cornellis". Zum Mitmachtanzen und -theater rufen die Tanz- und Ballettakademie Freystein aus Eilenburg und die Improvisationstheaterspieler Larsen Sechert und Nicolas Dreher auf.

Viel Abwechslung und Bewegung gibt es nicht nur auf der Bühne. Attraktive Mitmachangebote vom Nistkastenbau über Honigschleudern, Bastelstraße, Malen in der Natur bis hin zum Kinderschminken und Ponyreiten lassen Kinderherzen höherschlagen.

Der regionale Bauernverband Delitzsch und das Forstunternehmen Kollautz ermöglichen zudem Landtechnik hautnah mitzuerleben – Traktor fahren, Holz stapeln, melken und buttern stehen hier auf dem Programm. Austoben können sich junge und junggebliebene Hüpfel außerdem auf der Spielstraße und der Hüpfburg.

VEREIN
DÜBENER HEIDE e.V.

Büro Sachsen-Anhalt

Krinaer Straße 2
06772 Gräfenhainichen OT Tornau
Telefon: 034243 50881
Telefax: 034243 50916

Büro Sachsen

NaturparkHaus
Neuhofstraße 3a
04849 Bad Dübén
Telefon: 034243 72993
Telefax: 034243 342009

Steuernummer

115/143/06615

Vereinsregisternummer

30008 – Amtsgericht Leipzig



VERSCHIEDENES

Mehrere regionale Bildungsanbieter, darunter der Naturpark | Verein Dübener Heide e.V., der Landschaftspflegeverband Nordwestsachsen und die AG Kranichschutz Dübener Heide präsentieren sich und ihre Arbeit mit einem Informationsstand und diversen Mitmachaktionen. Erstmals sind auch die Naturparkschulen Eilenburg-Berg und die Karl-Neumann-Schule mit einem Informationsstand und einem Mitmachangebot vertreten.

Für das leibliche Wohl sorgen die Motorradfahrgemeinschaft Dübener Heide 1998 e.V. mit Grilltem und Gebräutem, die Genuß-Haltestelle aus Tornau mit vegetarischen Gerichten, Eisspezialitäten und regionalen Produkten sowie die Authausener Frauen mit Kaffee und selbstgebackenem Kuchen.

Das Fest klingt gegen 16.30 Uhr aus. Der Eintritt ist frei.

Ort: Sonntag, den 5. Mai 2024, ab 10 Uhr in der Steinerkeide, Kirchstraße 8, 04849 Laußig OT Authausen

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes und wird durch den Landkreis Nordsachsen unterstützt.

Bild 1: Das Blasorchester der Bundespolizei Berlin sorgt für Biergartenstimmung © Naturpark Dübener Heide

Bild 2: Im letzten Jahr fand das Naturparkfest erstmalig in der Steinerkeide in Authausen statt © Naturpark Dübener Heide

Bild 3: Nistkastenbau: Eine von vielen Mitmachaktionen beim Naturparkfest © Naturpark Dübener Heide

Pressekontakt

Tanja Becker
NaturparkHaus • Neuhofstraße 3a • 04849 Bad Dübener Heide
034243 72993 • t.becker@naturpark-duebener-heide.de
www.naturpark-duebener-heide.de



VERSCHIEDENES

PRESSEMITTEILUNG

Naturpark Dübener Heide • Verein Dübener Heide e.V.



Dübener Heide
NATURPARK

17.04.2024

Was blüht denn da? - Familienwanderung zum Naturparkfest am 5. Mai

Authausen/Dübener Heide – Die Naturschutzstation lädt im Rahmen des Naturparkfestes am 5. Mai zu einer Entdeckungstour durch die bunte Welt der Blumen und Pflanzen für die ganze Familie ein.

„Was blüht denn da?“ ist eine botanische Wanderung für Familien, die neugierig sind und gerne mehr über die heimische Flora erfahren möchten. Gemeinsam mit Charlotte Evers, Mitarbeiterin der Naturschutzstation im NaturparkHaus, werdet ihr Gundermann, Spitzwegerich und Co. am Wegesrand entdecken, ihre Namen lernen und ihre Geheimnisse erforschen.

Die Rundtour beginnt in der Steinerkeide und führt über eine Gesamtstrecke von circa drei Kilometern vorbei an der Apfelbaumhütte im Tiglitzer Forst. Unterwegs sorgen kleine Spiele und Aktionen für Abwechslung und gute Laune. Die Veranstaltung richtet sich an Familien mit Kindern ab 4 Jahren und ist kostenfrei.

Treffpunkt: Sonntag, 05. Mai 2024, um 10.15 Uhr am Naturpark-Infostand in der Steinerkeide, Kirchstraße 8, 04849 Laußig OT Authausen. Ende ca. 12.00 Uhr.

Anmeldung: Wegen begrenzter Teilnehmerzahl ist eine Voranmeldung erforderlich. Bitte buchen Sie Ihre Teilnahme online unter www.naturpark-duebener-heide.de/veranstaltungen oder telefonisch über die Naturparkgeschäftsstelle im NaturparkHaus unter 034243 72993.

Hinweis: Wettergerechte Kleidung, geeignetes Schuhwerk und die Mitnahme eines Getränks sind empfehlenswert.

Diese Veranstaltung wird finanziert aus den Mitteln der Naturschutzstation im NaturparkHaus. Spenden sind willkommen und werden für Naturschutzprojekte eingesetzt.

Bild: *Mit etwas Glück ist die Schlüsselblume am Wegesrand zu finden* © Lutz Döring

VEREIN DÜBENER HEIDE e.V.

Büro Sachsen-Anhalt

Krinaer Straße 2

06772 Gräfenhainichen OT Tornau

Telefon: 034243 50881

Telefax: 034243 50916

Büro Sachsen

NaturparkHaus

Neuhofstraße 3a

04849 Bad Dübener

Telefon: 034243 72993

Telefax: 034243 342009

Steuernummer

115/143/06615

Vereinsregisternummer

30008 – Amtsgericht Leipzig

info@naturpark-duebener-heide.de

www.naturpark-duebener-heide.de

Pressekontakt

Charlotte Evers



VERSCHIEDENES



VERANSTALTUNGSKALENDER

Datum und Uhrzeit	Veranstaltung	Ort
28.04.24	Tag der offenen Tür	Blumen Sachse in Süptitz
04.05.24	Maifeuer Feuerwehr Großwig	Großwig am Bad
12.05.24 14.00 Uhr	Tag der offenen Heimatstube Heimat- und Kulturverein "Süptitzer Höhen" e.V.	Heimatstube in der Gemeindeverwaltung (Süptitz)
20.05.24 10.00- 18.00 Uhr	Deutscher Mühlentag Verein Mühlenregion Nordsachsen e.V.	Bockwindmühle Großwig



*Blumen Sachse
gemacht in Sachsen!*

SCHASCHLIK SAISON ERÖFFNET

1. SÜPTITZER SCHASCHLIKS GIBT ES BEIM
TAG DER OFFEN TÜR BEI BLUMEN SACHSE



WANN? 28.04.2024
10:00 - 15:00 UHR
WO? BLUMEN SACHSE
Dorfstraße 30, 04860 Süptitz

Am 27. und 28. April 2024 findet sachsenweit die Aktion
"Blühendes Sachsen" in den Gärtnereien statt.



Wir suchen
für unsere



Filiale in **Weidenhain**
Verkäufer/ -in

mit Fachkenntnissen (sowohl für den
Kassenbereich als auch für die Fleisch- und
Wursttheke)

für 25h

Geben Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung
direkt in der Filiale ab oder per E-Mail an
s.harjes@schildauer.de oder schriftlich an

SFW Schildauer Fleisch- und
Wurstwaren GmbH

zu Händen Frau Harjes

Sitzenrodaer Str. 5
04889 Belgern-Schildau

IMPRESSUM

Amtsblatt der Gemeinde Dreiheide

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Dreiheide
Schulstraße 4 | 04860 Dreiheide OT Süptitz

Tel.: 03421 / 72 17 0

Fax.: 03421 / 72 17 33

E-Mail: info@gemeinde-dreiheide.de

Für den Inhalt ist die Bürgermeisterin Karsta Niejaki
verantwortlich

